

Bearbeiter: Stephan Schlegel

Zitiervorschlag: BGH 3 StR 415/01, Beschluss v. 24.01.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 3 StR 415/01 - Beschluss vom 24. Januar 2002

Unzulässige Beschwerde; Antrag auf Prozesskostenhilfe.

§ 397 a Abs. 3 Satz 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Beschwerde der Nebenklägerin Sandra E. gegen den Beschluß des Senats vom 7. Dezember 2001 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat mit Beschluß vom 7. Dezember 2001 den Antrag der Nebenklägerin Sandra E. , ihr für die 1
Revisionsinstanz Prozeßkostenhilfe für die Bestellung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, abgelehnt, weil eine
anwaltliche Vertretung im Hinblick auf die allein vom Angeklagten eingelegte und nach § 349 Abs. 2 StPO unbegründete
Revision nicht erforderlich war. Die gegen diesen Beschluß gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Der angefochtene
Beschluß ist unanfechtbar (§ 397 a Abs. 3 Satz 2; § 304 Abs. 4 Satz 1 StPO).

Die Einwendungen der Nebenklägerin haben auch als Gegenvorstellung keinen Erfolg; der Beschluß des Senats 2
entspricht der Rechtslage.